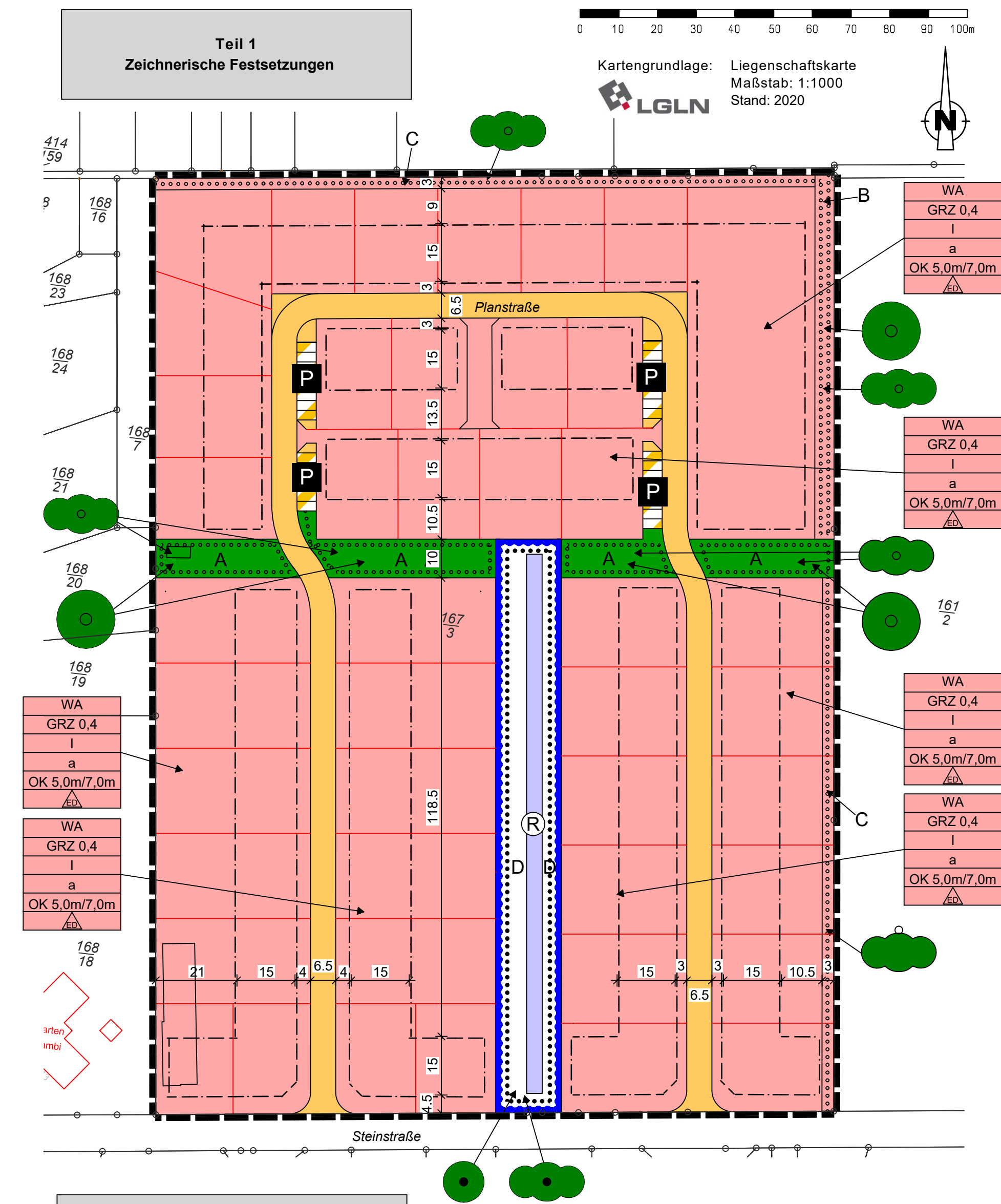




Teil 2 Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

	Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO
--	--

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK	Höhe der baulichen Anlagen (hier: Oberkante (OK))

3. Baugrenze gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a	Abweichende Bauweise
- - - -	Baugrenze

4. Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

5. Wasserfläche und Fläche für den Hochwasserschutz gem. § 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB

	Wasserfläche (Bachlauf)
	Fläche für die Wasserwirtschaft und Hochwasserschutzmaßnahme Zweckbestimmung: Hochwasserrückhaltebecken (Retentionsfläche)

6. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Schutz- und Leilgrün
--	---

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ● Baum ● Sträucher
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ● Baum ● Sträucher

8. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“, der Stadt Bad Sachsa
--	---

9. Erläuterung der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
Bauweise
Höhe baulicher Anlagen
Einzel- und Doppelhäuser

Teil 3 Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen für die folgenden Textlichen Festsetzungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bauunterschiedsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO

1.1 „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO

Die Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 4 (2) Nr. 1 - 3 BauNVO die folgenden Nutzungen allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 (2) Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen (hier: „nicht störenden Handwerksbetriebe“ sowie die „Anlagen für sportliche Zwecke“) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) BauNVO und § 4 BauNVO nicht zulässig.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO und § 4 BauNVO die Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO nicht zulässig.

Gem. § 23 BauNVO werden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der nicht überbaubaren Grundstückfläche zugelassen. Gleiches gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und gem. § 16 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 (1) BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 (1) BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten ist die Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss als Höchstmaß begrenzt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 (1) BauGB

Oberkante (OK)

Die Höhe der baulichen Anlage ist mit der Oberkante (OK) des Gebäudes mit max. 7,00 m bei geneigten Dächern > 12° (sonst 5,00 m) als Höchstmaß festgesetzt. Als Bezugspunkt wird die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens als unterer Bezugspunkt bestimmt. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf in den Allgemeinen Wohngebieten das vorhandene Gelände am höchsten Schnittpunkt mit dem Gelände maximal um 0,50 m übersteigen.

2.4 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen

Ausgenommen von der Höhenfestsetzung der baulichen Anlage sind untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennenanlagen, Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Belüftungsanlagen etc.).

3. Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Bauweise

In den Allgemeinen Wohngebieten ist die Abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. In der Abweichenden Bauweise sind Gebäude wie in der offenen Bauweise zulässig, aber nur mit einer Gebäudelänge bis max. 30 m.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

4.1 Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

In den Allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude (Einzelhaus) maximal 2 Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaus maximal 2 Wohnungen zulässig.

5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

5.1 Aufschüttungen bzw. Abgrabungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an die öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB Beseitigungen als Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zu dulden. Sie bleiben anrechenbarer Bestandteil der Grundstücksflächen, soweit sie im Privateigentum sind.

5.2 Grundstückszufahrten

Entlang der Straßenverkehrsflächen darf gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB je Grundstück maximal eine notwendige Grundstückszufahrt mit einer Breite von maximal 5,0 m errichtet werden. Als Grundstückszufahrt gelten Zu- und Ausfahrten.

6. Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) Nr. 16a BauGB

6.1 Rückhaltung von unverschmutztem Niederschlagswasser

Der Wasserabfluss (hier: unverschmutztes Niederschlagswasser) der Dachflächen und versiegelten Flächen ist zum Zwecke des Hochwasserschutzes gem. § 9 (1) 16a BauGB auf den Baugrundstücken durch geeignete Maßnahmen zur Versickerung zuzuführen. Ist eine Versickerung nachweislich nicht möglich, ist das Niederschlagswasser über einen RW-Kanal in die Retentionsfläche (hier: Fläche „D“) einzuleiten. Ein entsprechender Antrag und Nachweis sind bei der Stadt einzureichen.

7. Festsetzungen von Maßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

7.1 Maßnahmen (Bepflanzung) gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Je angefangenen 100 m² versiegelter Fläche (neu) in den Allgemeinen Wohngebieten sind mindestens 1 heimischer, standortgerechter Laubb Baum II. Ordnung oder ein Obstbaum (Hochstamm) und 2 heimische, standortgerechte Sträucher anzupflanzen.

7.2 Entwicklung einer Strauch-Baumhecke (Fläche „A“)

Auf den Flächen gem. § 9 (1) 25a BauGB ist mindestens eine zweireihige Strauch-Baumhecke durch das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubgehölzen als Sträucher, Zvw., o.B., 60 - 100 cm mit einem Pflanzabstand der Gehölze untereinander von max. 2,0 m zu entwickeln. Anstelle jedes 10. Strauches ist ersatzweise ein heimischer standortgerechter Laubb Baum 2. Ordnung als Heister, 3xv., m.B. 100 - 125 cm zu pflanzen. Die verbleibenden Restflächen sind als Rasenflächen anzulegen und mit einer Landschaftsraumsanweisung RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern einzusäen.

7.3 Entwicklung einer Strauch-Baumhecke (Fläche „B“)

Auf den Flächen gem. § 9 (1) 25a BauGB ist mindestens eine zweireihige Strauch-Baumhecke durch das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubgehölzen als Sträucher, Zvw., o.B., 60 - 100 cm mit einem Pflanzabstand der Gehölze untereinander von max. 2,0 m zu entwickeln. Anstelle jedes 10. Strauches ist ersatzweise ein heimischer standortgerechter Laubb Baum 2. Ordnung als Heister, 3xv., m.B. 100 - 125 cm zu pflanzen.

7.4 Entwicklung einer Strauchhecke (Fläche „C“)

Auf den Flächen gem. § 9 (1) 25a BauGB ist mindestens eine einreihige Strauchhecke durch das Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubgehölzen als Sträucher, Zvw., o.B., 60-100 cm mit einem Pflanzabstand der Gehölze untereinander von max. 2,0 m zu entwickeln.

7.5 Ufergehölz (Fläche „D“)

Auf den Flächen gem. § 9 (1) 25b BauGB sind die heimischen standortgerechten Laubgehölze zu erhalten und bei Abgang durch heimische standortgerechte Laubgehölze (Sträucher und Laubb Baum 2. Ordnung) zu ersetzen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht können Gehölze entnommen werden.

7.6 Verbot von „Schotter- und Steingärten“ (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Da unversiegelte Gartenflächen eine hohe Funktion für das Kleinklima, für die Versickerungsfähigkeit des Regenwassers und für Arten- und Lebensgemeinschaften haben, sind „Schotter- und Steingärten“ mit Ausnahmen der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freizeite und Terrassen sowie Kiesstreifen < 1,00 m an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig.

7.7 Vorgärten

Die Bereiche zwischen der öffentlichen Verkehrsflächen und der straßenzugewandten Seite der Wohngebäude (Vorgärten) sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Ausnahmen bilden die Zuwegungen, die Zu- und Ausfahrten sowie die Stellplätze.

7.8 Ausschluss von Nebenanlagen

Die Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf diesen Flächen ausgeschlossen.

7.9 Flächenversiegelungen auf den privaten Baugrundstücken

Auf den privaten Baugrundstücken sind die Flächen von Stellplätzen, 50 % der Flächen für Zu- und Abfahrten und die Flächen von vergleichbaren Anlagen in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. mit breitflächig verlegtem Natursteinpflaster mit mehr als 25 % Fuganteil, mit Rasensteinen, Schotterrasen o.ä.), soweit die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen, herzustellen oder das anfallende Niederschlagswasser soll in den Seitenflächen versickern (siehe auch Pkt. 6.1 der Textlichen Festsetzungen).

7.10 Straßenbeleuchtung

Damit Insekten weniger von tödlichen Lichtfallen angezogen werden, sind in dem Plangebiet „Insektenfreundliche“ Leuchten (z.B. energiesparende LED-Leuchten, deren Licht einen geringeren Ultraviolett- und Blauanteil hat) im Straßenraum zu verwenden. An wichtigen Verkehrspunkten sind weiterhin die bisherigen Leuchtmittel zulässig.

7.11 Rahmenbedingungen und Qualität der neu zu pflanzenden Gehölze

Die verpflichteten neu anzupflanzenden Gehölze sind vom Grundstückseigentümer fachgerecht zu pflanzen, ihrem Wuchscharakter entsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang durch heimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen. Die einzelnen Pflanzmaßnahmen können gegenseitig nicht angerechnet werden. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die Leitungsstrassen dürfen nicht bepflanzt werden. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsanforderungen nach DIN 18515 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden. Die Pflanzmaßnahmen gem. den Textlichen Festsetzungen müssen spätestens bis zum Ende der auf die Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme (Vorhaben) folgenden Planperiode (Oktober - April) abgeschlossen sein.

8. Maßnahme zum Hochwasserschutz und Wasserabflusses (Fläche „D“)

In der Fläche „D“ zum Hochwasserschutz und Wasserabflusses (Retentionsfläche) sind Geländemodellierungen bis zu einer Höhe von max. 1,00 m über dem vorhandenen Gelände zur Erhöhung des Retentionsvolumens zulässig.

Teil 4 Hinweise zum Planvollzug

1. Planunterlage

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit, der Genauigkeit und den Inhalt der Planunterlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

2. Vermaßung

Die zeichnerischen Festsetzungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vollständig vermaßt. Der Bebauungsplan wurde auf der digitalen Planunterlage und mit einem geographischen Informationssystem erstellt, d.h. jeder Punkt auf der Karte ist durch eine Koordinate bestimmbar. In der Planzeichnung können außerdem Maße abgegriffen werden.

3. Bodenfunde

Auf die Anzeigepflicht gem. § 14 (1) NDSchG von archaischen Bodenfunden wird hingewiesen. Bei Funden von Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), ist unverzüglich die Denkmalbehörde (Landkreis Göttingen), die Stadt Bad Sachsa oder ein Beauftragter für die archaische Denkmalpflege gem. § 22 NDSchG darüber in Kenntnis zu setzen. Anzeigepflichtig sind der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks.

4. Altlasten (Altablagierungen / Altstandorte)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten es Hinweise auf Altablagierungen bzw. Altstandorte geben, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Göttingen zu benachrichtigen.

5. Gehölzbesetzungen

Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbesetzungen gem. § 39 NBatSchG nur vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

6. Vorhandenes Gelände

Um die Bezugspunkte für den Begriff „vorhandenes Gelände“ definieren zu können, sind die vorhandenen topographischen Verhältnisse in dem Änderungsgebiet vor Baubeginn zu kartieren.

7. Abstände zu den Nachbargrundstücken

Gem. § 50 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz sind mit Bäumen und Sträuchern je nach ihrer Höhe mindestens folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:

- | | | |
|----|--------------------|---------|
| a) | bis zu 1,2 m Höhe | 0,25 m |
| b) | bis zu 2,0 m Höhe | 0,50 m |
| c) | bis zu 3,0 m Höhe | 0,75 m |
| d) | bis zu 5,0 m Höhe | 1,25 m |
| e) | bis zu 15,0 m Höhe | 3,00 m |
| f) | über 15,0 m Höhe | 8,00 m. |

8. Baugrundgutachten

Bei allen Baumaßnahmen im Änderungsgebiet sind die gutachterlichen Aussagen des „Erdbau-labors Göttingen GmbH“ zu beachten (siehe Anlage 1).

9. Parzellierung

Die Parzellierung im Änderungsgebiet ist aus informellen Gründen beispielhaft dargestellt.

Teil 5 Örtliche Bauvorschrift

1. Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO gelten im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa. Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa.

2. Anzahl der notwendigen Einstellplätze gem. § 84 (1) Nr. 2 NBauO

Für eine Wohnung sind mindestens 2 Einstellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten. Ein Einstellplatz ist die Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz, in einer Garage oder einem Carport, außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Einstellplätze sind so anzulegen, dass sie jederzeit ohne Befahren anderer Einstellplätze mit Fahrzeugen benutzt oder verlassen werden können (unabhängig nutzbare Einstellplätze). Der Zugang zur Straße darf nicht über andere Stellplätze erfolgen. Auf die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStPlVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Einfriedungen gem. § 84 (3) Nr. 3 NBauO

Einfriedungen wie Mauern, Zäune, Hecken etc. sind in einem Abstand von < 3,00 m zu der Straßenverkehrsfläche nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Die Höhe der Einfriedungen ist bezogen auf die jeweiligen Straßenmitte, der an das Grundstück angrenzende Straße und zwar rechtwinklig gemessen zur Grundstücksgrenze. Es sind Unterbrechungen der Einfriedungen für eine Zuwegung < 2,00 m pro Baugrundstück und eine Zu- und Ausfahrt < 5,00 m pro Baugrundstück sowie für Stellplätze zulässig.

4. Solar- und Photovoltaikanlagen

Auf den Dachflächen der Gebäude sind Solar- und Photovoltaikanlagen allgemein zulässig.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschriften entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- Euro geahndet werden.

Teil 6 Verfahrensvermerke

Rechtsgrundlagen und Verfahrensübersicht zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa

Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
2. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKOmVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830)
Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa ist nach § 9 (8) BauGB eine Begründung beigefügt.
Präambel

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) – jeweils in der zuletzt geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Sachsa diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Planverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Bad Sachsa, den	(Dienstsigel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
<u>Aufstellungsbeschluss</u>		

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Sachsa, den	(Dienstsigel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
<u>Planunterlage</u>		

Kartengrundlage ¹⁾	Amtliche Karte 1:5000 (AK5) Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,	
© 2020	
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim

Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,	
© Jahr 2020	
	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim
Die Planunterlage (AZ: 060-A-317/2020) entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 05.08.2020).	

(Ort)	den	(Datum)
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Northeim - Katasteramt Göttingen (Amtliche Vermessungsstelle)		
		(Dienstsigel)
..... (Unterschrift)		

Die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa wurden ausgearbeitet vom Stadtplanungsbüro Hartmut Meißner, Nelkenweg 5, 37441 Bad Sachsa.

Bad Sachsa, den	 (Hartmut Meißner)
<u>Beteiligung</u>	

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am dem Plankonzept und dem Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa zugestimmt und beschlossen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa und die Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt mit Schreiben vom dem die Planunterlagen beigefügt waren, mit der Bitte, bis zum eine Stellungnahme abzugeben.

Bad Sachsa, den	(Dienstsigel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
-----------------------	---------------	--

<u>Satzungsbeschluss</u>		
Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.		
Bad Sachsa, den	(Dienstsiegel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
<u>Inkrafttreten</u>		
Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa ist gemäß § 10 (3) BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt gemacht worden.		
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa ist damit am rechtsverbindlich geworden.		
Bad Sachsa, den	(Dienstsiegel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
<u>Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften</u>		
1. Eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,		
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes und		
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs		
sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).		
Bad Sachsa, den	(Dienstsiegel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
<u>Beglaubigungsvermerk</u>		
Es wird hiemit amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Abschrift / Ablichtung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz - Steinstraße“ der Stadt Bad Sachsa mit der Urschrift übereinstimmt.		
Bad Sachsa, den	(Dienstsiegel)	 (Daniel Quade) Bürgermeister
Stadt Bad Sachsa er Bürgermeister Im Auftrage:		
.....		

Bad Sachsa

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Sportplatz - Steinstraße"

Stadtplanungsbüro Hartmut Meißner Nelkenweg 5 D - 37441 Bad Sachsa Tel.: 0151-11 66 92 89 E-Mail: Hartmut-Meissner@t-online.de	Verfahrensstand: Entwurf Druckdatum: 15.02.2022 Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
--	--